



Richtsätze für Entschädigungen der Auszubildenden Empfehlung des Hauptvorstandes an der Sitzung vom 14.11.2023

Wir empfehlen, die folgenden Richtsätze anzuwenden. Sie sollen dazu beitragen, grosse Unterschiede in der Entschädigung von Auszubildenden zu vermeiden. Die Lernenden können daraus keinen Rechtsanspruch ableiten.

Folgende Gründe können beispielsweise eine Korrektur der aufgeführten Ansätze rechtfertigen:

Nach unten	Nach oben
nicht abgeschlossene Schulbildung	besondere Vorkenntnisse
zusätzliche Naturalleistungen des Lehrbetriebes	überdurchschnittliches Eintrittsalter

Das Festlegen der Ausbildungsentschädigung ist Sache der Vertragsparteien, also von Berufsbildner und Lernenden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter.

Der Grundlohn wird gemäss GAV 2015 pro Jahr 13-mal ausbezahlt. Zu diesem kommt in der Regel eine Leistungsprämie, siehe Seite 2.

	Fleischfachleute EFZ (in CHF)	Fleischfachassistenten EBA in CHF
1. Semester	1000	900
2. Semester	1000	900
3. Semester	1300	1100
4. Semester	1300	1100
5. Semester	1600	-
6. Semester	1600	-

Der angegebene Grundlohn ist als Bruttolohn zu verstehen. Wo die Lernenden Kost und Logis beziehen, darf der Berufsbildner folgende Beiträge beanspruchen, sofern sie vertraglich festgelegt werden:

	pro Tag in CHF	pro Monat in CHF
Frühstück	3.50	105.-
Mittagessen	10.-	300.-
Abendessen	8.-	240.-
alle Mahlzeiten	21.50	645.-
Zimmer	11.50	345.-
Zimmer und alle Mahlzeiten	33.-	990.-

Zusätzlich zum Grundlohn kann den Lernenden bei guter oder überdurchschnittlicher Leistung eine Leistungsprämie entrichtet werden. Wir empfehlen, diese gemäss folgenden Gesichtspunkten zu bemessen:

1. Fleiss und Initiative der Lernenden
2. Ausbildungsstand gemäss Ausbildungsprogramm des Betriebs
3. Schulleistungen

Die Ansätze betragen pro Monat:

	Leistungsprämie in CHF
1. Lehrjahr	20 – 100
2. Lehrjahr	20 – 150
3. Lehrjahr	20 – 300

Die Lernenden erhalten die Chance, ihren Grundlohn durch engagierten Einsatz sowohl in der praktischen Arbeit als auch in der Schule mittels einer zusätzlichen Prämie zu steigern. Die Leistungsprämie dient hierbei als motivierender Anreiz.

Hinweis: Die Leistungsprämie ist nicht als Vergütung für erbrachte Arbeit konzipiert. Lernende sind keine Arbeitskräfte, die auf hohe Produktionsmengen oder regelmässige Überstunden abzielen sollten. Uns erscheint eine verantwortungsbewusste Ausbildung weitaus bedeutsamer als eine maximale monetäre Entschädigung."

Diese Formulierung stellt den Fokus auf die Bedeutung der verantwortungsvollen Ausbildung und betont, dass die Prämie als Motivationsanreiz und nicht als direkte Bezahlung für Arbeit dient. Sollte eine andere Betonung oder zusätzliche Informationen nötig sein, könnte dies weiter angepasst werden.

Im Falle von Unklarheiten gibt der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF gerne Auskunft.